

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	47 (1974)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Oberkriegskommissariat : Revision Verwaltungsreglement

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. Januar 1975 treten folgende hauptsächlichsten Änderungen in Kraft:

Ziffer	Verwaltungsreglement
269.3	Der Gutschein für Militärtransporte kann auch für Reisen in Zivil verwendet werden, wenn als Ausweis die «Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil» bzw. der «Urlaubspass» abgegeben wird.
290, 293	Zuständig für die Erteilung von Transportaufträgen an das zivile Gewerbe und die Bewilligung für Benützung von nicht öffentlichen Seilbahnen und Skiliften sind die Armeekorpskdt, der Kdt Flieger- und Flab Trp und Chefs der Dienstabteilungen. Die Divisions- und Territorialzonenkdt können Transporte bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.— bewilligen.
424 bis	Die Hilfsbedienten müssen einer anerkannten Krankenkasse angehören.
441.1	Für die ausgehenden Telephongespräche auf Militäranschlüssen ist eine Gesprächskontrolle zu führen, die vom Kdt eingesehen, der Buchhaltung beizulegen ist.

### Anhang zum Verwaltungsreglement

14	Die Service-Entschädigung beträgt	Fr. 4.—
16, a / b / c	Die Mundportionsvergütung beträgt	Fr. 4.50
	die Pensionszulage	Fr. 12.—
	die Dienstreisezulage	Fr. 14.50.
23	Die Zimmerentschädigungen betragen:	
	– für Of, höhere Uof, HD, FHD und Rotkreuzangehörige der Funktionsstufe 1a – 4 für Privatunterkunft Fr. 7.—	
	für Unterkunft in Hotels und Gasthöfen Fr. 12.—	
	– für Angehörige des FHD und Rotkreuzdienstes Fr. 7.—	
	– für Wm und Kpl bei Zimmerunterkunft Fr. 3.—	
	– Heizungsentschädigung Fr. 1.50	
	– für Gfr und Sdt bei Zimmerunterkunft Fr. 1.50, Heizung Fr. —.75	
24	Die Heizungsentschädigung für Büros usw. Fr. 2.— je Raum bis 30 m <sup>2</sup> .	
31	Logisentschädigung für die Of usw. Fr. 14.— und für die Wm, Kpl, Gfr, Sdt und HD der Funktionsstufe 5 – 7 Fr. 12.—. Heizungsentschädigung Fr. 1.50.	
47	Die Ansätze für das Betriebsstoffgebinde wurden der Teuerung angepasst.	
50	Die Hilfsbedienten erhalten für Bedienung von Of, höheren Uof usw. Fr. 3.50 und für Wm, Kpl und HD der Funktionsstufe 5 Fr. 2.50	

### Administrative Weisungen des OKK 1975

Die administrativen Weisungen des OKK Nr. 1 – 5 werden aufgehoben und neue administrative Weisungen sind ab 1. 1. 75 gültig. Jedes Kapitel nach VR beginnt mit einem neuen Blatt, so dass die AW bei den betreffenden Kapiteln eingereiht werden können. Bei den Ziffern wird auf die Ziffern VR, VRA, TH und FA verwiesen. Änderungen werden in Zukunft durch die Ausgabe von neuen Blättern bekanntgegeben.

- 31.13 Die Richtpreise für die Service-Entschädigungen wurden erhöht, wobei die Rechnungsführer mit den Gastwirten die Ansätze zu vereinbaren haben.
- 31.3 Beim Pflichtkonsum sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Die Artikel sind in der Reihenfolge der Preisliste OKK aufgeführt. Neu kann Konfitüre in Portionen à 50 g bezogen werden.
- 31.43 Die Kleinküchenzuschüsse wurden um 5 – 15 Rp. erhöht.
- 31.45 Für das Hilfspersonal in Stäben der RS, Of Kursen und OS, Stäben der HE und Br bei Geldvpf für die Of und Dienstleistungen auf den Büros der HE und Br müssen bei den festgelegten Beständen für die Pensionsverpflegung keine Gesuche mehr gestellt werden. Die Pensionspreise betragen in Militärkantinen und Soldatenstuben Fr. 15.— und in Gaststätten max. Fr. 16.—.
- 33.22 Weisungen für die Lieferung von Tiefkühlprodukten.
- 43.6 Benützung von Räumlichkeiten als Reparaturstellen oder Werkstätten.
- 43.9 Weisungen betreffend Bestellung von Chemikalien für die Chlorung und Aufbereitung von Trinkwasser.
- 72 Fütterung und Unterkunft der Militärhunde.
- 81.1 Kontingentierung des Treibstoffes. Die Motorfahrzeuge bzw. Aggregate müssen vor der Wegfahrt des Fahrzeug-Rückgabe-Detachements aufgetankt werden. Der Verbrauch bis zum Motorfahrzeug-Rückgabeort ist von der Truppe nicht mehr in der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle zu verbuchen und es müssen auch keine Gutscheine mehr abgegeben werden.
- 131.1 Weisungen betreffend den Versand der Reglemente und Änderungen durch die Kommissariatoffiziere und Quartiermeister.
- 135.4 Muster einer Gesprächskontrolle für die von den Militäranschlüssen geführten Telephonespräche.

*Oberst Zehnder*

*Versand der Reglemente an die hellgrünen Funktionäre*

Das Oberkriegskommissariat hat uns wissen lassen, dass — sofern gleichzeitig mehrere Reglemente zum Versand gelangen — die EDMZ das geeignete Packmaterial mitliefern wird. Damit sollte der Versand wie erforderlich durch die verantwortlichen Quartiermeister rationeller erfolgen können.

*Die Redaktion*

**Neue Landeskarte «Finsteraarhorn» 1 : 25 000**

Mit dem Blatt 1249 der Eidgenössischen Landestopographie, «Finsteraarhorn», wurde einer der prächtigsten Ausschnitte der Schweizer Alpen kartographisch erschlossen. Umrandet vom Aletschhorn (4195 m) im Süden, der Kette Mittagshorn — Gletscherhorn — Jungfrau — Mönch im Westen und Norden und dem höchsten Punkt des Blattes, dem Finsteraarhorn (4273 m) im Osten, liegt das Einzugsgebiet des Aletschgletschers. Dieser längste Eisstrom der Alpen (22,8 km) ist auch der am besten erforschte. Im Osten des Blattes umrahmen die Walliser Fiescherhörner und die Finsteraarhornkette das zerklüftete Quellgebiet des Fieschergletschers.

Der Wanderer und Bergsteiger findet auf dem neuen Blatt gleich 9 Hütten des Schweizer Alpen-Clubs (SAC), nämlich die Rottal-, Silberhorn-, Güggi-, Bärgli- und Strahlegg-hütte auf Berner Gebiet, Finsteraarhorn- und Konkordiahütte sowie Hollandia- und Lötschenhütte auf Walliser Kantonsgebiet. Dazu das Jungfraujoch mit der Endstation der Jungfraubahn und dem Observatorium Sphinx.